

Vereinbarung zur Pflege des Schulgeländes der Albert – Schweitzer –Schule Altrip

Grundsätzliches

Die Albert – Schweitzer – Grundschule Altrip ist eine Schule mit einem ökologisch - pädagogischen Profil.

Um dies zu erreichen wurde das Schulgelände innerhalb von 5 Jahren in Form eines Beteiligungsprojektes, unter großer Teilnahme der Schüler, der Schulleitern und der Lehrer, von einer wenig inspirierenden und deshalb ungenutzten Rasenfläche, in ein vielfältiges und naturnahes Spielgelände umgebaut, das die unterschiedlichsten Bedürfnisse von Kindern unterschiedlichster Altersgruppen und unterschiedlichster Interessen anspricht.

Leitgedanke dieses Projektes war und ist in erster Linie, die Entwicklung unserer Kinder positiv zu beeinflussen, in dem das kreative Spiel der Kinder genauso gefördert wird, wie die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für den eigenen Lebens- und Spielbereich und das notwendige Bewusstsein für die unmittelbare Umwelt.

Dieses Konzept, das getragen wird, von der Vorbildfunktion der Lehrer und der Schulleitern gleichermaßen, mit Unterstützung des Schulfördervereins und der Gemeindeverwaltung Altrip, als Träger der Grundschule, muss sich zwangsläufig fortwährend weiter entwickeln, damit unsere Kinder auch in Zukunft die nötigen Entwicklungshilfen und die notwendigen Chancen haben, die sie in die Lage versetzen ihre eigene Persönlichkeit und ihre eigenen Fähigkeiten positiv zu entwickeln.

Um die Nachhaltigkeit dieser Grundgedanken zu sichern, wurde diese Vereinbarung zwischen Schule, Schulförderverein, Eltern und Verwaltung ausgearbeitet und unterschrieben.

Durch diese Vereinbarung, wird die Albert – Schweitzer – Schule Altrip letztendlich zu einer Grundschule mit einem ökologisch – pädagogischen Schwerpunkt, in den nicht nur Lehrer und Schüler, sondern auch die Schulleitern vollends mit eingebunden sind.

Die Vereinbarung verpflichtet Schulleitern, Schule, Schulförderverein und Gemeindeverwaltung gleichermaßen, gemeinsam mit den Schülern für die Unterhaltung und Pflege des Schulgeländes Sorge zu tragen.

Bei Veränderungen, die das Schulgelände betreffen, sind die Ideen und Vorschläge der Schüler mit einzubeziehen und das gemeinschaftliche Benehmen zwischen Schulleitung, Schulleiternbeirat (unter Einbeziehung der Klassenelternsprecher) und der Gemeindeverwaltung herzustellen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung der von den Vereinbarungsbeteiligten zu erbringenden Leistungen im Hinblick auf die nach Fertigstellung der Umgestaltung des Schulgeländes erforderlich werdende Unterhaltung und Pflege
- (2) Das die Vereinbarung betreffende Gebiet ist das gesamte neugestaltete Schulgelände, welches nach Osten an die Albert – Schweitzer – Straße, nach Süden an die Bebauung Dalbergstraße, nach Westen an die Bebauung Paracelsusstraße und nach Norden an die Moltkestraße angrenzt.

§ 2

Nutzung

- (1) Das Schulgelände dient zum einen der schulischen Nutzung durch die Grundschüler in den Schul- und Pausenzeiten, sowie bei Schulfesten und Klassenfeiern.
- (2) Außerhalb der normalen Schulzeiten steht das Schulgelände, insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch für die erwachsene Bürgerschaft als Spiel- und Begegnungsstätte zur Verfügung.

§ 3

Pflege und Unterhaltung

- (1) Der Gemeinde obliegt die Unterhaltung und Pflege soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, sowie in jedem Falle die Verkehrssicherungspflicht und somit die sicherheitstechnische Betreuung.
- (2) Auch Mäharbeiten und Jähtarbeiten, Wässerung, grobe Abfallbeseitigung und Gerätewartung bei sicherheitstechnischen Mängeln und größeren Schäden obliegen der Gemeinde.
- (3) Jeweils eine Schulklasse sammelt wöchentlich, mit Unterstützung und Betreuung der jeweiligen KlassenlehrerInnen, auf dem Schulgelände Unrat und Abfälle. Der Hausmeister stellt die erforderlichen Behältnisse (Müllsäcke ect.) zur Verfügung. Die Abfuhr übernimmt die Gemeindeverwaltung.
- (4) Schüler und Eltern der einzelnen Klassenstufen übernehmen die unter § 4 fest eingeteilte Bereichspatenschaften und die damit verbundenen, ebenfalls unter § 4 festgelegten Aufgaben.
- (5) Die Organisation und Koordination, der zur Erfüllung der Aufgaben einer Bereichspatenschaft notwendigen Aktionen obliegt den Klassenelternsprechern der einzelnen Klassenstufen und ist unter diesen einvernehmlich zu regeln.
- (6) Im ersten Monat eines neuen Schuljahres werden von den Klassenelternsprechern die Aufgaben der jeweiligen Bereichspatenschaft an die nachfolgenden Eltern der darunter liegenden Klassenstufe mit der notwendigen Einweisung übergeben. Die Übergabe erfolgt von Klassenelternsprecher zu Klassenelternsprecher.

- (7) Bei Unstimmigkeiten, bei der Erfüllung und Organisation der Bereichspatenschaften, obliegt es dem Elternbeirat, als Schlichter eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.
- (8) Die Materialkosten für die unter § 4 und § 5 anfallenden Arbeiten übernimmt der Schulförderverein nach Rechnungsstellung, bis zu einem Betrag von maximal 250 € / Jahr.
- (9) Materialkosten, die den unter § 3, Absatz 8 festgesetzten Betrag übersteigen, übernimmt nach vorheriger Absprache die Gemeinde. Erforderliches Material wird nach vorheriger Absprache durch die Gemeinde beschafft und zur Verfügung gestellt.
- (10) Darüber hinaus organisiert der Elternbeirat in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrern, dem Schulförderverein und der Gemeindeverwaltung jährlich einen gemeinschaftlichen Aktionstag für Eltern, Lehrer und Schüler zur Erfüllung der unter § 5 festgelegten Aufgaben.
- (11) Die zur Unterhaltung und Pflege des Schulgeländes benötigten Gerätschaften und Werkzeuge werden, soweit vorhanden, vom Bauhof der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Geräteeinsatz erfolgt in Abstimmung und mit Unterstützung der Verwaltung. Die Werkzeuge und Gerätschaften sind von den Eltern bestimmungsgemäß einzusetzen und pfleglich zu behandeln.
- (12) Die Abfuhr von Laub, Unkraut und Pflanzenrückstände, auch aus den unter § 4 und § 5 anfallenden Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde.
- (13) Die Verpflegung der am jährlichen Aktionstag teilnehmenden HelferInnen, ist vom Schulförderverein in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und der Gemeindeverwaltung sicherzustellen. Die anfallenden Kosten der Verpflegung werden von der Gemeindeverwaltung bis zu einer Höhe von max. 400,- € getragen. Der den Höchstbetrag von 400,- € übersteigende Betrag wird durch den Förderverein getragen.

§ 4

Bereichspatenschaften

(1) Einteilung

Klassenstufe 1

- Höhle mit umgebender Aufhügelung
- Indianerdorf mit umgebender Aufhügelung
- Aufhügelung entlang der Bebauung Paracelusstraße
- Aufhügelung entlang der Moltkestraße

Klassenstufe 2

- Mikadomulde mit umgebender Aufhügelung,
- Rutsche mit umgebender Aufhügelung
- Kletterseile mit umgebender Aufhügelung
- Balancierstrecke entlang des Kindergartens
- Beet entlang des Kindergartens
- Geisterbäume

Klassenstufe 3

- Schulgarten in Absprache mit den LehrerInnen
- Baumhaus mit umgebender Aufhügelung
- Atrium
- Gerätehaus mit Geräten
- Kletterstangen
- Rufanlage

Klassenstufe 4

- Kletterwand
- Tischtennisplatten
- Basketballkörbe
- Schachbrett
- Hochbeete im gepflasterten Innenhof, mit Sitzbänken
- Pergola
- Spielschlange
- Fußerfahrungsweg

(2) Aufgaben

Spielelemente und Geräte

- Wöchentlich kontrollieren
- Befreiung von störendem Bewuchs und Laub
- Kleine Reparaturen durchführen
- Schulleitung und Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde über größere Schäden informieren

Pflanzflächen und Aufhügelungen

- Befreiung von störendem Bewuchs
- Jungpflanzenpflege
- Laubentfernung

Schulgarten

- Beete anlegen (zusätzlich in Unterricht mit einbeziehen)
- Unkraut jäten (zusätzlich in Unterricht mit einbeziehen)
- Bewässern (zusätzlich in Unterricht mit einbeziehen)
- Ernten (in Unterricht mit einbeziehen)
- Winterfest machen (zusätzlich in Unterricht mit einbeziehen)
- Jeder Jahrgang sollte in Absprache mit den LehrerInnen den Schulgarten individuell nach seinen (Kinder) -Wünschen anlegen
- Laubentfernung

§ 5

Alljährlicher Aktionstag

(1) Aufgaben

Spielelemente und Geräte

- Fallschutz überprüfen und wenn nötig auffrischen
- Kleinere Reparaturen durchführen
- Erneuerung defekter Elemente

Pflanzflächen und Aufhügelungen

- Befreiung von störendem Bewuchs
- Erde auflockern
- Komposterde aufbringen
- Mulch aufbringen
- Rasen nachsäen
- Baumpfähle erneuern
- Strauch- und Baumschnittarbeiten
- Laubentfernung

§ 6

Zusammenarbeit

- (1) Die Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck, nämlich die Partizipation bei der Pflege des Schulgeländes erreicht wird.
- (2) Über die Durchführung der Pflege und Unterhaltung des naturnah umgestalteten Schulgeländes finden mindestens zweimal jährlich (März/Okt.) auf Einladung der Gemeindeverwaltung, Abstimmungsgespräche zwischen dem Schulelternbeirat, der Schulleitung, dem Schulförderverein und der Gemeindeverwaltung statt.

§ 7

Vereinbarungspartner

- (1) Vereinbarungspartner sind die
 - jeweils im Dienst befindlichen SchulleiterInnen der Albert – Schweitzer – Grundschule Altrip,
 - die Gemeindeverwaltung Altrip,
 - der jeweils gewählte Elternbeirat, vertreten durch die/den Vorsitzende/n und die jeweils gewählte Vorstandschaft des Schulfördervereins, vertreten durch die/den Vorsitzende/n

§ 8

Vereinbarungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird befristet auf 1 Jahr festgelegt und verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern keine der Vereinbarungsparteien 3 Monate vor Ablauf der 1 Jahresfrist Einwände erhebt.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform
- (2) Sollte eine Festlegung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen getroffenen Vereinbarungen unberührt. Der ungültige Teil ist dann durch diejenige Regelung zu ersetzen, die den Zweck des ungültigen Teils mit der weitest gehenden Annäherung erreicht, oder durch eine wirksame Regelung zu ersetzen.
- (3) Weitere Abreden wurden nicht getroffen.

Altrip, den 01. Januar 2005

Jacob /Bürgermeister

Schuhmacher/Vorsitzender des Schulleternbeirates

Bath/Rektorin

Schuhmacher/Vorsitzender des Fördervereins

